

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 133/2003

Sitzung vom 2. Juli 2003

944. Anfrage (Frauenzunft)

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, hat am 5. Mai 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Am diesjährigen Sechseläuten setzten sich zum wiederholten Mal die rückständigen Kräfte innerhalb des Zentralkomitees der Zürcher Zünfte (ZZZ) durch und grenzten die Gesellschaft zu Fraumünster (GzF) in schäbiger Art und Weise aus. In der Bevölkerung ist aber der Ruf nach Öffnung des Sechseläutens für alle konstruktiven Kräfte unserer Gesellschaft deutlich vernehmbar. Der Ausschluss der Frauen von der gestaltenden Teilnahme am Sechseläuten beziehungsweise ihre ausschliessliche Akzeptierung als huldvolle Blumenträgerinnen wird nicht mehr verstanden. Dass heuer die Frauenzunft von einem Teil der Umzugsroute ferngehalten und damit deren Ehrengast Bundesrätin Micheline Calmy-Rey durch Zürichs Hinterhöfe getrieben wurde, ist beschämend und empört weite Kreise der Bevölkerung. Setzt sich das Zentralkomitee der Zürcher Zünfte mit seiner verklemmten Haltung noch länger durch, droht die Marginalisierung des Sechseläutens zu einer lächerlichen «Parade der Männerbündelei». Das Sechseläuten als Teil des Zürcher Brauchtums verkommt so zur karnevalesken Marotte, welche zum europaweiten Gespött wird und dadurch der Standortattraktivität des Wirtschaftsraums Zürich schadet. In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragen auf:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die historischen Fakten und deren Interpretation je des ZZZ und der GzF, mit denen sowohl der Ausschluss der Frauen vom Sechseläuten wie auch deren Einschluss begründet werden?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die von Verfassung und Gesetz garantierte Gleichstellung der Geschlechter angesichts des würdelosen «Frauenverbots» am Sechseläuten?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, damit das von gewissen Sechseläuten-Kräften erzwungene Frauenverbot im öffentlichen Raum aufgehoben werden kann?
4. Falls Frage 3 abschlägig beantwortet wird: Welche guten Dienste bietet der Regierungsrat im Konflikt zwischen ZZZ und GzF an, damit das Sechseläuten künftig im partnerschaftlichen Sinne und im zeitgemässen Rahmen abgehalten werden kann?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

In der Auseinandersetzung zwischen dem Zentralkomitee der Zürcher Zünfte (ZZZ) und der Gesellschaft zu Fraumünster (GzF) um die Zulassung der Frauenzunft zum Sechseläutenumzug beziehen sich beide Vereinigungen auf ausgewählte Traditionen der älteren und neueren Geschichte von Stadtstaat und Stadt Zürich. Sie deuten Geschichte in der Absicht, den Ausschluss bzw. den Anspruch auf Einschluss in den Umzug zu legitimieren. Die Argumente der beiden Vereinigungen können zwar vor dem Hintergrund des gegenwärtig historischen Forschungsstandes beleuchtet werden, es ist aber nicht möglich, die Auseinandersetzung von zwei privaten Organisationen ausschliesslich wissenschaftlich zu entscheiden, und dies ist auch nicht Aufgabe des Regierungsrates. Im Übrigen zeigt sich, dass die Tradition und die historischen Bezüge auf Traditionen, die den Sechseläutenumzug in den letzten 150 Jahren prägten, sehr vielfältig sind. Es ist daher wenig sinnvoll, historische Argumente für oder gegen den Einbezug einer neueren Vereinigung, die Bezüge zur Geschichte der Frauen in Zürich herstellen will, anzuführen.

Bei den Zünften und beim Zentralkomitee der Zürcher Zünfte handelt es sich um privatrechtlich organisierte Körperschaften. In Anbetracht dessen, dass das Sechseläuten eine Veranstaltung einer privaten Organisation ist, besteht für den Regierungsrat kein Anlass zum Tätigwerden. Wieweit sich die GzF gegenüber dem ZZZ auf verfassungsmässige Rechte und insbesondere auf das Diskriminierungsverbot (Art 8 Abs. 2 BV) berufen kann, um ihren Anspruch auf Teilnahme am Sechseläutenumzug zu stützen, ist eine Frage der Interpretation des Verfassungsrechts. Grundsätzlich kennt das schweizerische Verfassungsrecht keine direkte Drittwirkung von Grundrechten, d. h., Private sind bei ihren Tätigkeiten nicht direkt an die Grundrechte gebunden. Wieweit im vorliegenden Fall eine indirekte Drittwirkung im Sinne von Art. 35 Abs. 3 BV zu postulieren wäre, ist – jedenfalls im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage – nicht leicht zu beantworten. Hiezu sind schon arg dicke Lehrbücher geschrieben worden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi